

▼B*ANHANG I*

Liste der Formen schwerer Kriminalität, für die Eurojust gemäß Artikel 3 Absatz 1 zuständig ist:

- Terrorismus;
- organisierte Kriminalität;
- Drogenhandel;
- Geldwäschehandlungen;
- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen;
- Schleuserkriminalität;
- Menschenhandel;
- Kraftfahrzeugkriminalität;
- vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung;
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe;
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme;
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Raub und schwerer Diebstahl;
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen;
- Betrugsdelikte;
- gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Straftaten;
- Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation;
- Erpressung und Schutzgelderpressung;
- Nachahmung und Produktpiraterie;
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit;
- Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln;
- Computerkriminalität;
- Bestechung;
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen;
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten;
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzenarten und -sorten;
- Umweltkriminalität, einschließlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe;
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern;
- sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, einschließlich Darstellungen von Kindesmissbrauch und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke;
- Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.